

Gesetz über das Sanitätswesen und die Gesundheitspolizei

Vom 18. Januar 1864

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt in Erwägung:
dass das Gesetz vom 18. April 1859 betreffend Übernahme städtischer
Geschäfte durch den Staat unter anderm die Markt- und Sanitätspo-
lizei in ihrem ganzen Umfange dem Staat überträgt,
dass die öffentliche Gesundheitspflege ebenso sehr in vorsorgendem
Sinn, als durch Einschreiten im einzelnen Fall von den Behörden
geübt werden soll und dass aus diesen Gründen die bis jetzt beste-
henden Vorschriften über die Verwaltung der öffentlichen Gesund-
heitspflege unzureichend sind,
hat angemessen erachtet, in Aufhebung des Gesetzes vom 5. Juni 1854
über Organisation des Sanitätswesens und in weiterer Ausführung
des § 63 des Gesetzes vom 8. Juni 1863 über die Geschäftsordnung
des Kleinen Rats und seiner Kollegien, festzusetzen was folgt:

I. ORGANISATION

§§ 1–12.¹⁾

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ausserordentliche Massregeln

§ 13. Der Kleine Rat²⁾ ist befugt, bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen die im allgemeinen Besten liegenden Ausnahmsbestimmungen zu erlassen und dieselben, falls dies zweckmässig erscheint, durch besonders aufgestellte Behörden zu handhaben.

Gesundheitswidrige Gewerbe

§ 14. Gewerbe, deren Betrieb mit sanitärischen Nachteilen verknüpft ist, sind an eine vom zuständigen Departement zu erteilende Bewilligung gebunden, welche nur nach vorhergegangener Auskündigung und nach einer an Ort und Stelle stattgefundenen Untersuchung, sowie nach Anordnung von Sachverständigen erteilt werden soll.³⁾

²⁾ Insbesondere dürfen chemische Fabriken, Seifen- und Kerzensiedereien, sowie solche Gewerbe, die sich mit Verarbeitung oder Lagerung von Stoffen befassen, welche der Fäulnis unterworfen sind oder schädliche Ausdünstung verbreiten, nicht in engebauten Quartieren der Stadt oder der Dorfschaften, sondern nur da gestattet werden, wo die Örtlichkeit so gelegen ist, dass deren Betrieb der öffentlichen Salubrität nicht Eintrag tut.

¹⁾ §§ 1–12 sind aufgehoben.

²⁾ Jetzt: Regierungsrat.

³⁾ § 14 Abs. 1 geändert durch § 53 Ziff. 35 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

³ Diese Bestimmung soll auch bezüglich bestehender derartiger Gewerbe in Kraft treten, sobald dieselben in eine andere Hand übergehen oder erweitert werden. Inzwischen haben die Besitzer den vorhandenen sanitarischen Übelständen durch geeignete Vorkehrungen nach Vorschrift der Behörden soviel als möglich abzuwenden.

⁴ Zu früherer Beseitigung solcher Gewerbe, welche sich als schädlich erweisen, wird das zuständige Departement jede geeignete Gelegenheit benutzen.⁴⁾

Lästige Gewerbe

§ 15. Gewerbe, die durch übermässigen Rauch oder Staub, schlechten Geruch, üble Ausdünstung oder sonstige Übelstände die Nachbarschaft in hohem Grad belästigen und zu Beschwerden veranlassen, sollen mittelst geeigneter Vorkehrungen so eingerichtet werden, dass die Belästigung möglichst gehoben wird.

² Der Kleine Rat⁵⁾ wird entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall die geeigneten Abhilfsmittel vorschreiben. Sollten diese sich als erfolglos erweisen, so kann er den Betrieb des Geschäftes einstellen.

§§ 16–18.⁶⁾

§ 19. Der Kleine Rat⁷⁾ ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, Reglemente, Tax- und Amtsordnungen zu erlassen, die angemessenen Strafbestimmungen festzusetzen und den Publikationstermin für das Gesetz zu bestimmen.

Gegeben im Grossen Rat.

⁴⁾ § 14 Abs. 4 geändert durch § 53 Ziff. 35 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

⁵⁾ Jetzt: Regierungsrat.

⁶⁾ §§ 16–18 aufgehoben durch GRB vom 27. 2. 1896.

⁷⁾ Jetzt: Regierungsrat.